

Einzug in die Kirche hielten in weißen Kleidern mit brennenden Kerzen und in kindlicher Einfalt die Akte der Reue, des Glaubens u. s. w. erneuerten; da sind vielen Erwachsenen, wie sie sich ausdrückten, „die Augen übergegangen.“ Mancher, der die kniende Stellung der Kinder bei der h. Segenmesse sah, hat durch diese stillschweigende Predigt aufmerksam gemacht, seinen Sitz verlassen und ebenfalls kniend dem h. Opfer beigewohnt.

„Ex ore infantium et lactentium perfecisti laudem propter inimicos tuos, ut destruas inimicum et ultorem.“ Ps. 8. 3.

Lösung von Pastoral-Fällen.

(Vgl. uns. Monatschrift II. Jahrg. S. 308.)

(Fortsetzung.)

Ordnung bei den Pflichten der Liebe gegen den Nächsten.

Die Liebe ist jene Tugend, vermöge welcher wir Gott wegen seiner selbst und uns und den Nächsten wegen Gott lieben.

Aus dieser Definition der Liebe erschen wir, daß die Pflichten der Liebe gegen Gott denen gegen uns selbst, und diese denen gegen den Nächsten vorgehen.

Bei den Pflichten gegen den Nächsten findet in Hinsicht der Personen wieder eine gewisse Ordnung statt,

so daß wir die uns Näheren den Entfernteren vorziehen müssen. Hierbei ergibt sich oft eine Kollision der Pflichten, welche eine bestimmte Ordnung nothwendig macht, nach der wir unsere Liebe bethätigen sollen.

Diese Ordnung ist folgende:

In der äußersten Lebensgefahr gehen die Eltern allen anderen vor.

In großer Noth aber haben die Gatten den Vorzug vor den Kindern, diesen folgen die Eltern, und zwar geht der Vater der Mutter vor, dann kommen die Verwandten nach ihren Graden, und endlich jene, mit welchen wir in näheren Verhältnissen stehen.

Indem in der äußersten Noth die Eltern den Gatten und Kindern vorgehen, was von manchen in Zweifel gesetzt werden könnte, so wollen wir hierüber Folgendes vernehmen:

„Den ersten Platz“, spricht der h. Ambrosius, dem der h. Thomas von Aquin beistimmt, „in der Ordnung der Liebe hat Gott, den zweiten die Eltern, dann folgen Weib und Kinder.“ Gott sagt zwar: „Der Mensch wird seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen.“ Aber dieß ist nach der Erklärung des heil. Thomas von Aquin von dem Zusammenwohnen zu verstehen: in dieser Hinsicht muß freilich das Eheweib vorgezogen werden; nicht aber in dem, was die Ernährung und den Unterhalt betrifft: hierin geht Vater und Mutter in der Zeit der Noth vor. „Und es werden zwei in Einem Fleische sein. Niemand hat je sein eigenes Fleisch gehaßt, sondern er nähret und pfl eget es. Ephej. 5, 29.

Darauf sagen die Schriftgelehrten mit Abulensis: In gleicher Noth bin ich verpflichtet, Vater und Mutter eher zu nähren als mich selbst, und zwar so, daß ich, wenn ich auch nur noch ein Brod hätte, schuldig wäre,

es nicht bloß zur Hälfte meinen hungernden Eltern mitzutheilen, sondern den letzten Bissen meinem Munde zu entziehen, um denjenigen das Leben zu erhalten, die mir das meinige gegeben haben. Selbst Gott der Herr will, daß man in gewissen Umständen die Liebe zu den Eltern seinem, obgleich sonst schuldigen, Dienste vorziehe. Hat sich z. B. jemand durch ein Gelübde Gott verpflichtet, ihm in einem geistlichen Ordensstande auf ewig zu dienen, und seine Eltern geriethen in Dürftigkeit und Armuth, so daß sie ohne Beihülfe ihres Sohnes sich nicht ernähren könnten; so muß der Sohn nach Gottes Befehl das Gelübde, das er ihm geschworen, aufgeben, wenn er dasselbe nicht erfüllen kann, ohne seine Eltern darben zu lassen. Hunolt Soc. Jesu I. Tom. 17 Br. „Gib vor allen den Eltern.“ Ambrosius.

Und der h. Riguori bemerkt zu dem Sage des h. Thomas: „der Kleriker professus ist der Welt gestorben, daher darf er wegen Unterstützung seiner Eltern nicht aus dem Kloster“, folgendes: „Dictum est in necessitate gravi, quia in extrema utique teneretur filius egredi.“ „Es ist gesagt worden in großer Noth, weil in der äußersten der Sohn auszutreten (verhalten würde) verpflichtet wäre.“

Quid faciendum sacerdoti, si post offertorium, i. e. facta oblatione hostiae grandioris, particulae consecrandae ad communicandum populum afferantur.

(Vergl. uns. Monatschrift II. Jahrg. S. 308).

Bonacina inclinatur, dictas particulas tunc non posse consecrari, Possevinus (de off. curati c. 2 num. 2) posse consecrari, idque, vel eas offerendo de novo vel etiam

non offerendo; Gavantus in Rubr. Miss. p. 3 tract. 10. num. 29. posse quidem consecrari, sed satis esse, si mente offerantur. Addit tamen, id non debere fieri, si afferantur remote ab oblatione hostiae grandioris, puta post Praefationem.

Ad hoc Thomas Tamburinus S. I. dicit breviter duo. Primo posse consecrari, et quidem cum Gavanto expeditius esse et tutius, si eae iterum offerantur, oblatione mente concepta: tunc enim, et jam ponitur substantia oblationis et ordo missae nequaquam turbatur.

Dicit secundo, se non approbare, quod addit Gavantus, nam si id potest fieri proxime ad oblationem, non apparet ratio convincens, cur non possit et remote.

Dicet fortasse Gavantus, si offerantur remote ab oblatione, multae ceremoniae et orationes, quae dicuntur super oblata, non erunt dictae super has particulas tarde allatas.

Respondit: sufficere, quod ejusmodi orationes, actionesque exhibitae fuerint super hostia grandiore, ad quam allatae hae particulae sunt accessoriae. Id quod a culpa gravi excusabit.

A veniali vero, si qua esset, excusare poterit populi communicaturi commoditas, vel ne palam reprehendatur sacrista, qui tarde particulas attulit, vel quid simile.

Nota. Particulae consecrandae debent remanere super aram consecratam vel in corporale ante calicem coram sacerdote vel in aliquo vase retro post calicem saltem ab offertorio inclusive usque ad factam communionem sacerdotis.

(Fortsetzung folgt).